Vereinbarung zur Teilnahme am Gesundheitsnetz-Vorarlberg (GNV)

Abgeschlossen zwischen

A. Herrn/Frau Dr.: .....

Anschrift Ordination: .....

.....

Hauptverbandsnr.: .....
Tel-Nr.: .....
e-Mail: .....
(in der Folge kurz Arzt genannt)

und

B. Ärztekammer für Vorarlberg, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn
(in der Folge kurz Ärztekammer genannt).

Das "Gesundheitsnetz Vorarlberg" (künftig GNV genannt) soll in erster Linie dem raschen, kostengünstigen und auf höchstem Niveau der Datensicherheit befindlichen elektronischen Austausch von medizinischen Daten insbesondere zwischen den niedergelassenen Ärzten, den Großlabors und den Spitälern dienen.
Es ist aber auch daran gedacht, das GNV für weitergehende Kommunikationszwecke mit Anbietern von Gesundheitsdaten auszubauen und zu betreiben, wobei der gesetzlich geforderten Datensicherheit immer höchste Priorität zukommt.

1. Der Arzt meldet sich hiermit zur Teilnahme am GNV mit dem Dienst

☐ a) GNV-Empfangen (Empfang von Daten)
Beinhaltet auch das Versenden von max. 300 Dateien/Kalenderjahr.
Das sind durchschnittlich 25 Dateien pro Monat.

☐ b) GNV-Senden (Versand und Empfang von Daten)

☐ c) GNV-Komplett (Versand und Empfang, sowie gesicherter Internetzugang)
Es muss eine zusätzliche "Anmeldung zum gesicherten Internetzugang" erfolgen!

☐ d) GNV-DICOM-Empfangen (Empfang von Bildern im DICOM-Format)
Es muss zusätzlich einer der Dienste a, b oder c ausgewählt werden.

☐ e) GNV-DICOM-Senden (Versand von Bildern im DICOM-Format)
Es muss zusätzlich einer der Dienste b oder c ausgewählt werden.

2. Die Ersteinrichtung der für die Übertragung dieser medizinischen Daten erforderlichen Software erfolgt
   durch die Firma: .....

   .....

   Name Arztpaket: .....

   welche auch die Betreuung (first level suport) beim Arzt übernimmt.

3. Die Gebühren für diese Dienste betragen derzeit:

a) für GNV-Empfangen	€ 21,- netto pro Monat
b) für GNV-Senden	€ 29,- netto pro Monat
c) für GNV-Komplett	€ 30,- netto pro Monat
d) für GNV-DICOM-Empfangen	*derzeit keine zusätzlichen Gebühren*
e) für GNV-DICOM-Senden	€ 150,- netto pro Monat.

   Diese Gebühren sind vom Arzt ab jenem Monat zu entrichten, in welchem dieser für das GNV zertifiziert ist. Mit diesen Gebühren ist auch die Betreuung (first level support) für diesen Dienst durch den GNV-Betreuer (lt. Punkt 2) abgegolten – nicht jedoch die Ersteinrichtung, welche gesondert vom GNV-Betreuer (lt. Punkt 2) dem Arzt in Rechnung gestellt wird!

   Diese monatlichen Gebühren werden von der Ärztekammer halbjährlich im Vorhinein (die Vorschreibung erfolgt nach Möglichkeit in den Monaten Jänner/Februar bzw. Juli/August) berechnet und dem Arzt zur Zahlung vorgeschrieben. Sie sind binnen 2 Wochen auf das bei der Vorschreibung bekanntgegebene Konto zu entrichten! Bei Kassenärzten werden die GNV-Gebühren direkt über die VGKK abgezogen.

   Eine Erhöhung dieser Gebühren ist nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

4. Die lt. Punkt 2. beim Arzt zu installierende Software (GNV-Client) zur sicheren Übertragung der medizinischen Daten wird von der Ärztekammer zur Verfügung gestellt. Der Arzt erhält damit das Recht, diese Software im Rahmen des GNV-Dientes lt. Punkt 1. zu nutzen. Alle Rechte an der Software verbleiben bei der Ärztekammer. Mit Beendigung dieses Vertrages ist die GNV-Software an die Ärztekammer zurückzugeben und auf den Geräten des Arztes zu löschen.
   Die zur Übertragung notwendigen Datenverbindungen, Programme zur Bereitstellung der Daten für die Übertragung und zur Darstellung der empfangenen Daten etc. sind nicht Teil des GNV-Dienstes sondern vom Arzt auf eigene Kosten und Gefahr bereit zu stellen. Zur DICOM-Übertragung lt. Punkt 1 d) und e) wird zusätzlich zu dieser Vereinbarung auf die jeweils aktuelle und auf www.intra.gnv.at veröffentlichte Fassung des Dokuments „GNV-DICOM-Detailinformation“ verwiesen. Dieses Dokument kann jederzeit einseitig durch die Ärztekammer aktualisiert werden.

5. Der Arzt verpflichtet sich,
   a) den persönlichen Schlüssel (private key) und sein Paßwort für den Zugang zum GNV vor dem Zugriff von Dritten zu schützen,
   b) vor allem zum Zwecke des Daten- und Virenschutzes der anderen Teilnehmer des GNV, auf dem Computer, auf welchem das GNV installiert ist, keine gleichzeitige und

ungeschützte direkte oder indirekte Verbindung zu anderen Netzwerken insbesondere zum Internet zuzulassen,

c) zum Zwecke der Behebung von Fehlern an der GNV-Software dem GNV-Betreuer (lt. Punkt 2) im Bedarfsfalle ausreichenden Zugang zu den für die Nutzung des GNV verwendeten technischen Anlagen zu ermöglichen und

d) auftretende Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung des GNV unverzüglich an die Ärztekammer bzw. den GNV-Betreuer (lt. Punkt 2) zu melden.

6. Die Ärztekammer leistet dafür Gewähr, dass die GNV-Software mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt und mit den GNV-Diensten kompatibel ist. Die diesbezügliche Frist für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen der Ärztekammer beträgt 1 (ein) Jahr.

   Über die angeführten Gewährleistungspflichten hinaus übernimmt die Ärztekammer keinerlei Haftung für die Mängelfreiheit der GNV-Software einschließlich deren allfälligen Weiterentwicklungen/Erweiterungen oder für Schäden, die durch die GNV-Software oder deren allfällige Weiterentwicklungen/Erweiterungen entstehen, sofern diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden oder es sich um Personenschäden handelt. Die Haftung der Ärztekammer für grob fahrlässig herbeigeführte Schäden ist mit einem Betrag von insgesamt EUR 100.000,-- für alle GNV-Teilnehmer zusammen beschränkt.

7. Der Arzt ermächtigt die Ärztekammer seine Teilnahme am GNV (mit Teilnehmernummer und GNV-email-Adresse) an alle anderen Teilnehmer am GNV weiter zu melden.

   Der Arzt ermächtigt die Ärztekammer zusätzlich, seine Teilnahme am GNV für die Öffentlichkeit zu verwenden. Diese Zustimmung ist jederzeit schriftlich widerrufbar.

8. Diese Vereinbarung ist von beiden Partnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsende per eingeschriebenem Brief kündbar. Bei schweren Vertragsverletzungen, das sind insbesondere solche, die die Datensicherheit (z.B. Weitergabe oder nicht ausreichender Schutz des privaten Schlüssels) und die Funktionsfähigkeit (unzureichender Virenschutz) des GNV bzw. die EDV der GNV-Teilnehmer beeinträchtigen, kann diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Die Auflösung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und ist mit dessen Absendung (Poststempel oder sonstigem Absendenachweis) rechtsgültig.

   Im Falle der Einstellung der Betriebstätigkeit des technischen Dienstleisters des GNV, über welche die Ärztekammer den Arzt unverzüglich informieren wird, endet diese Vereinbarung mit der Betriebseinstellung, sofern die Ärztekammer nicht rechtzeitig ein Nachfolgeunternehmen, welches die technische Dienstleistung übernimmt, gegenüber dem Arzt namhaft macht.

Für die Ärztekammer für Vorarlberg	Für den Arzt:
Datum:	Datum:
Der Präsident	Unterschrift: .....